



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 388/21 Datum: 10.08.2021 Status: öffentlich
Antrag der CDU-Fraktion - Aktuelle Überarbeitung der Gebührensatzung zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Crivitz	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Frau Ohl	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	23.08.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Frau Karina Reinke, Fraktionsvorsitzende CDU, hat am 09.08.2021 einen Antrag zur Aufnahme auf die Tagesordnung gemäß § 29 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 4 Abs. 1 Geschäftsordnung der Stadt Crivitz eingereicht.

Der Antrag mit sachlicher Darstellung/Begründung ist Anlage zum Beschluss.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Antrag

Anlage/n:

Antrag der CDU-Fraktion

Beschlussvorschlag:

Siehe Antrag



Vorlage-Art: **Antrag**

Betreff: „VII-33/2021/BV-24 Aktuelle Überarbeitung der Gebührensatzung zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Crivitz“

Status: öffentlich **Vorlage-Art:** **Beschlussentwurf**

Verfasser: CDU Fraktion **Bearbeiter/-in:** FV / FGF
Drs. Nr. VII-33/2021/BV-24 **Datum:** 09.08.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit) **Gremium** **Sitzungstermin**
Weiterleitung an die OTV Wessin und Gädebehn sowie HuFA Stadtvertretung der Stadt Crivitz **23.08.2021**

Sachliche Darstellung/Begründung:

Die derzeitige Satzung „**Gebührensatzung zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Crivitz**“ über die Erhebung von Gebühren und über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Crivitz (Feuerwehrgebührensatzung) ist aus dem Jahr 2009 (Datum der Veröffentlichung: **26.02.2009**)-

Daher stimmen inhaltlich teilweise **nicht mehr die Daten** in der Satzung. Hier soll die Feuerwehrgebührensatzung inhaltlich auf die **derzeit gültigen Vorschriften und Gesetze überprüft** und ggf. angepasst werden. Insbesondere das Verzeichnis der Gebühren- und Kostensätze muss inhaltlich überprüft und auf den **aktuellen Stand der Technik / Kosten etc. angepasst werden**.

Die Gemeinden haben gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist in den von § 25 Abs. 1 BrSchG M-V bestimmten Fällen für die Geschädigten unentgeltlich (Brände, Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen oder Technische Hilfeleistung bei Not und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden). Gemäß § 25 Abs. 2 BrSchG M-V sind die Kosten für andere Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren zu erstatten. Die Kostenerstattung kann auf der Grundlage örtlicher Gebührenregelungen erfolgen. In der Stadt Crivitz erfolgt die Abrechnung über die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Crivitz vom 26.02.2009. Gemäß § 6 Absatz 2d Satz 2 KAG M-V **soll alle 3 Jahre eine neue** Gebührenkalkulation aufgestellt werden.

§ 6 KAG M-V Kommunalabgabengesetz - KAG M-V §6 Absatz 2d Satz 2 *“Übersteigt am Ende eines Kalkulationszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Kosten, so sind die Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.“*

Nach § 25 Abs. 1 BrSchG haben u. a. die Gemeinden die Kosten für die ihnen nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V obliegenden Aufgaben zu tragen. Dabei sind zwei Kostengruppen zu unterscheiden: Zum einen sind Kosten zu verzeichnen, die unmittelbare Folge konkreter Feuerwehreinsätze sind, also die tatsächlich bei einem konkreten Feuerwehreinsatz angefallenen Personal- und Sachkosten wie Kraftstoffverbrauch, Reinigung, Entsorgung und Ersatz für verbrauchtes Material bzw. beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte usw.

Die andere Kostengruppe bilden die Kosten, die unabhängig von konkreten Feuerwehreinsätzen "generell" anfallen, die folglich als so genannte Vorhaltekosten für die Sachgüter entstehen und die gleichmäßig das ganze Jahr anfallen, um die öffentliche Einrichtung "Feuerwehr" vorzuhalten, also z. B. das Feuerwehr(geräte)haus. Auch diese Kosten sind für den Zeitraum, in dem kostenerstattungsfähige Einsätze gefahren werden, durch den Einsatz verursacht und damit grundsätzlich erstattungsfähig (vgl. VG Schwerin, Urt. v. 13.08.2009 – 4 A 277/07 –, juris; Siemers, in: Aussprung/Siemers/Holz, KAG M-V, Stand: August 2011, § 6 Anm. 20).

Der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Crivitz vom 26. Februar 2009, kann es bei aktuellen ausgestellten Bescheiden in Ansehung der Kosten der FFW Crivitz, an der wirksamen Rechtsgrundlage fehlen, mangels ordnungsgemäßer aktueller Kalkulation. Aufgrund dieses Mangels könnte sie daher keine rechtmäßige Festsetzung des Abgabensatzes darstellen und wäre infolgedessen unwirksam.

Demnach dürfen Feuerwehrgebühren gemäß § 2 Abs. 1 KAG/KAG M-V nur auf Grund einer Satzung erhoben werden. **Daraus folgt zugleich, dass die als Rechtsgrundlage herangezogene Satzung aktuell wirksam sein muss.**

Grundsätzlich gilt, dass eine Kalkulation in einem regelmäßig wiederkehrenden Turnus, d. h. **alle 2 bis 3 Jahre** überprüft werden soll, d. h. die angesetzten Werte werden aktualisiert, Veränderungen einbezogen und den möglicherweise veränderten Gegebenheiten angepasst.

Beispiele: Außerdienststellung von Fahrzeugen; Neuanschaffung von Fahrzeugen, Veränderungen der Personalstruktur (→ Verwaltungskosten) usw.

Unter der Prämisse einer möglichst umfassenden, realistischen und vor allem rechtssicheren Gebührenkalkulation, ist die Qualität der Basisdaten von großer Bedeutung. Eine klar definierte und strukturierte Datenanfrage und -erhebung ist demnach unumgänglich, um in Folge die Daten zu erhalten, die für eine korrekte Kalkulation erforderlich sind. Die Qualität der Gebührenkalkulation korreliert insofern mit der Qualität der Basisdaten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine aktuelle Überarbeitung der **Gebührensatzung zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Crivitz** dringend notwendig ist und es auch möglich sein kann dazu noch Dritte zu beauftragen.

Beschlussentwurf:

Die Stadtvertretung Crivitz beschließt die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Crivitz zu überarbeiten. Die Stadtvertretung Crivitz beauftragt dazu die Bürgermeisterin, in Zusammenarbeit mit der Wehrführung und dem Amt Crivitz, eine Neukalkulation der Feuerwehrgebührensatzung durchzuführen und eine Änderungssatzung der Stadtvertretung möglichst bis zum 31.12.2021 als Beschlussvorschlag vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Unter der Voraussetzung dass die personellen Ressourcen und Expertenwissen im Amt Crivitz vorhanden sind.

Ja (mit Erläuterung)

Erläuterung:

Aufgrund von Kapazitätsmangel im Amt Crivitz kann es auch möglich sein, dass hierzu externes Fachwissen benötigt wird.

Die Kommunalberatung und Service GmbH – KUBUS – bietet hierzu Fachworkshop`s „Kalkulation von Gebühren für Leistungen und Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr“ auf eine excelbasierte Kalkulationsmatrix in MV an.

Die Kosten für eine komplette Neukalkulation und Satzungsüberarbeitung durch fachkundige Dritte betragen bei vergleichbarem Aufwand ca. 10.000,00€ bis 15.000,00€.

Zur Deckung und Kompensation dieser finanziellen Aufwendungen steht ein Gesamtbetrag **von 249.899,00€ im Haushalt** durch Einsparung und zusätzlichen Zuweisungen zur Verfügung und kann anteilmäßig zur Deckung herangezogen werden. (Ersparnis der Amtsumlage in Höhe von ca. 152.099,00€ und die pauschaler Ausgleich Gewerbesteuermindereinnahmen in Höhe von ca. 97.800€ zur Verfügung).

Da die Stadt Crivitz somit über einen ausgeglichenen Haushalt verfügt, aber trotzdem finanzielle **Spielräume** vorhanden sind für diesen zusätzlichen Aufwand, die im Haushaltsplan in dieser Höhe nicht veranschlagt sind, ist ein Beschluss einer **Nachtragshaushaltssatzung erforderlich**.

Anlage/n:

Datum: 09.08.2021 _____

Antragsteller:  _____
Unterschrift